

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2002

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70 174 Stuttgart

Info 2002: Stand 03.11. 2002

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute können wir Ihnen die dritte Mitgliederinformation mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2001 vorlegen. Damit wird dieses Heft zu einer festen Einrichtung, welche Ihnen die wichtigsten Informationen und Daten zum Versorgungswerk darlegt.

Das Versorgungswerk befindet sich im Geschäftsjahr 2002 nun im vierten Jahr seines Bestehens und die erste Legislaturperiode der Vertreterversammlung neigt sich dem Ende entgegen. Anders als bei der ersten Vertreterversammlung, diese wurde gem. § 19 StBVG aufgrund von Vorschlägen der Vorstände der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg vom Finanzministerium bestellt, wird die zweite Vertreterversammlung mittels Briefwahl aus den Reihen und von den Mitgliedern unseres Versorgungswerks gewählt. Dadurch wird die Selbstverwaltung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg durch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen Mitglieder realisiert und gewährleistet. Sie haben deshalb in den letzten Tagen das Wahlausschreiben des Wahlausschusses mit wichtigen Informationen zur Wahl erhalten und wir erwarten nun bis zum 29.11.2002 Ihre Wahlvorschläge sowie nach Aussendung der Briefwahlunterlagen bis zum 31.01.2003 eine rege Wahlbeteiligung im Februar 2003.

Ein weiteres Novum im Geschäftsjahr 2002 ist das erste Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002, verkündet am 10.05.2002 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5/2002. Es trat zum 01.01.2002 in Kraft. Mit dieser Änderung wurden Regelungslücken betreffend der Beendigung bzw. des Wiedereintritts der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei Beginn der Mitgliedschaft bzw. Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) beseitigt. U.a. wurde für die Überleitung der Beiträge an das WPV eine Widerspruchsmöglichkeit geschaffen. Den genauen Gesetzestext haben wir als Anlage beigefügt. Diese Gesetzesänderung ist nun noch in das Satzungsrecht einzuarbeiten, so dass eine erste Änderung der Satzung noch in diesem Jahr in Angriff genommen wird.

Das Versorgungswerk unterliegt also weiterhin einer kontinuierlichen und dynamischen Entwicklung und wir freuen uns, dies auch mit den nachfolgenden Zahlen und Mitteilungen belegen zu können.



Ihr **Dieter Bohnert**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht 2001

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Aufgaben
2. Rechtsgrundlagen
3. Organe
4. Aufsichtsbehörden
5. Verwaltung
6. Versicherungsmathematiker
7. Finanzierung und Leistungsgewährung
8. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

B. Lagebericht

1. Vertreterversammlung
2. Vorstand
3. Vermögen und Personenbestand
4. Mitgliedschaft in Verbänden
5. Ausblick

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2001
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2001 - 31.12. 2001
3. Anlagen für das Geschäftsjahr 2001

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Aufgaben

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtet durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609). Es wurde zum 01.01.1999 errichtet. Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Satzung ist von der Vertreterversammlung am 14.01.1999 beschlossen

und am 20.01.1999 von der Aufsicht genehmigt worden. Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag fortgesetzt haben.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Steuerberaterversorgungswerks finden sich in dem bereits genannten Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609) sowie in der Satzung in der Fassung vom 14.01.99 genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999. (AZ: S 089.8 / 5), veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt vom 31.03.1999, Seite 229. Seit Beschlussfassung der Gründungssatzung sind bisher keine Satzungsänderungen, wohl aber die im Jahr 2002 erfolgte unten erwähnte Gesetzesänderung vorgenommen worden.

3. Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

Die Vertreterversammlung

bestehend aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 des Steuerberaterversorgungsgesetzes, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg.

Der Vorstand

bestehend aus 5 Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.03.1999 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 und § 4 des Steuerberaterversorgungsgesetzes. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

3.1 Sitzungen der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2001 zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Auf die Darstellung im Lagebericht wird verwiesen.

3.2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

StB / WP **Franz Longin**, Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / WP / RA Dr. **Raoul Riedlinger**, Freiburg

13 weitere Mitglieder:

StB Dipl.-Kffr. **Petra Bittrolff**, Bruchsal

StB / WP Dipl.-Fw. (FH) **Hans Braun**, Heubach

StB Dipl.-Bw. (FH) **Bruno Franz**, Nürtingen

StB **Michael Freitag**, Stockach

StB Dr. **Jürgen Haun**, Stuttgart

StB / WP Dipl.-Vw. Dr. **Klaus Heilgeist**, Karlsruhe

StB **Werner H. Jakob**, Heidelberg

StB Dipl.-Kfm. **Markus Kamm**, Bietigheim-Bissingen

StB Dipl.-Fw. (FH) **Gerhard Kröller**, Kuchen

StB / WP Prof. Dr. **Karl Kurz**, Waiblingen

StB Dipl.-Bw. (BA) **Manuela Lander**, Karlsruhe

StB **Ursula Stolz**, Ettenheim

StB **Renate Wild**, Erbach

3.3 Mitglieder des Vorstandes

Vorsitzender:

StB **Dieter Bohnert**, Ehingen

Stellvertretender Vorsitzender:

StB / Rechtsbeistand Dipl.-Kfm. **Peter von Au**, Baiersbronn

3 weitere Mitglieder:

StB / vBP. Dipl.-Kffr. **Elke Heeb**, Böblingen

StB / Dipl.-Vw. **Elke Wilhelm**, Freiburg

StB / Dipl.-Fw.(FH) **Wolfgang Schlenk**, Ettenheim

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks

4. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 des Steuerberaterversorgungsgesetzes zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

5. Verwaltung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung aufgestellter Haushaltsplan. Der Jahresabschluss zum 31.12.2001 und der Geschäftsbericht werden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztl und Partner GmbH, Stuttgart, in der Zeit vom 10.06. – 14.06.2002 geprüft.

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks liegt seit dem 01.03.1999 in der Hand von Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, Konrad Adenauer Straße 23 in 72072 Tübingen, der freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags für das Versorgungswerk tätig ist. Seit dem 1. April 1999 sind ganztags Frau Neumann aus Weissach, seit 1. Oktober 2000 Frau Krauter aus Stuttgart, sowie stundenweise Frau Musiol, ebenfalls aus Stuttgart im Versorgungswerk tätig.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung die Spezialsoftware CURA der Firma Thinking Networks in Aachen in Einsatz. Dieses Programm ist im Auftrag von anderen Versorgungswerken entwickelt worden, die eine ähnliche Satzung haben. Die Finanzbuchhaltung wird mit der Software REWE von DATEV erfasst, zu der über eine Schnittstelle die Daten aus CURA zugeführt werden. Die Umstellung auf den EURO zum Jahreswechsel 2001/2002 wurde ab Herbst 2001 in Angriff genommen. Im Dezember war bereits ein Testrelease von CURA zur Vorbereitung der Umstellung auf den Stichtag im Einsatz.

4. Versicherungsmathematiker

Der Vorstand hat zum Versicherungsmathematiker bestellt

Herrn **Hans-Jürgen Knecht**
Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf
Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV)
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Versicherungsmathematik in der Altersversorgung,

7. Finanzierung und Leistungsgewährung

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zu den nach § 41 der Satzung vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Versicherungsmathematisch wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf zu ruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Im Berichtsjahr wurde ein Beitragsaufkommen von DM 37.300.391,03 erzielt. Aus Nachversicherungen gingen DM 1.938.927,83 ein.

Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes vorgesehen.

Im Berichtsjahr ist ein Leistungsfall eingetreten. Gegen das Versorgungswerk waren fünf gerichtliche Rechtssachen anhängig. In einer Reihe von Verfahren waren Widersprüche anhängig. Es mussten zahlreiche Vollstreckungsandrohungen ausgesprochen werden, die jedoch zu einem überwiegenden Teil durch Zahlung oder Ratenvereinbarung Erfolg hatten, sodaß es nicht zu einer Vollstreckung kam.

Der Rentensteigerungsbetrag ist für das Berichtsjahr gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung auf DM 135,00 festgelegt worden.

8. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Der Geschäftsführer Hartmut Kilger ist seit 1988 Mitglied des Rechtsausschusses dieses Verbandes. Vorsitzender und Geschäftsführer des Versorgungswerks haben an dem inzwischen institutionalisierten Rundgespräch der Steuerberaterversorgungswerke Deutschlands teilgenommen.

B. Lagebericht

1. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2001 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen. Es wurden dabei die dort bezeichneten Tagesordnungspunkte behandelt.

Am **10.07.2001** (siebte Vertreterversammlung)

1. Genehmigung des Protokolls der 6. Vertreterversammlung vom 30.11.2000
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassungen
 - a) zum versicherungsmathematischen Gutachten nach § 41 Absatz 3 der Satzung
 - b) zur Festlegung des Rentensteigerungsbetrags für das Jahr 2002 nach § 22 Absatz 2 der Satzung
5. Jahresabschluss 2000
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses 2000, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung.
6. Entlastung des Vorstands gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
7. Wahl des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2001
8. Beschlussfassung zu Überleitungsabkommen
 - a) mit anderen Steuerberater-Versorgungswerken
 - b) mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen
9. Informationen der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH über Wertpapier-Spezialfonds sowie VAG und KAGG
10. Verschiedenes.

Zu allen Punkten erfolgte entsprechende Beschlussfassung. Der Rentensteigerungsbetrag wurde für das Jahr 2002 auf Empfehlung des Versicherungsmathematikers auf 70 € angehoben.

Am **29.11.2001** (achte Vertreterversammlung)

1. Genehmigung des Protokolls der 7. Vertreterversammlung vom 10.07.2001
2. Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2002

5. Beschlussfassungen über Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2002
6. Aussprache und Beschlussfassung über
 - Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der StB und StBv im Freistaat Sachsen
 - Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der WP und vBP
 - Überleitungsabkommen mit der Bayerischen RA- und StB-Versorgung
7. Informationen über das eingeleitete Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Steuerberater-Versorgungsgesetzes Baden-Württemberg
8. Terminfestlegung für die Vertreterversammlung 2002.
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte entsprechende Beschlussfassung.

2. Vorstand

Der Vorstand trat zu insgesamt acht Sitzungen zusammen: am 22.01., 19.03., 25.04., 18.05., 02.07., 01.10., 19.11. und 18.12.2001. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen hatten sich vor allem mit der Vervollständigung des Datenbestandes, der Euro-Umstellung, der Vermögensanlage und der inzwischen abnehmenden Zahl der Widersprüche und Klagen sowie dem endgültigen Abschluss der noch verbliebenen Befreiungsverfahren zu befassen. Im Beitragsbereich mussten Zwangsvollstreckungen in die Wege geleitet werden. Die Ausgestaltung der Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken, vor allem aber die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens wegen der Überleitung mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW nahmen erhebliche Zeit in Anspruch. Der Vorsitzende hat am gemeinsamen Treffen der Versorgungswerke der Steuerberater und an der Mitgliederversammlung der ABV in Potsdam im November 2001 teilgenommen.

3. Vermögen und Personenbestand

Das schon seit 1999 beim Versorgungswerk angewachsene Kapitalanlagevermögen war unter Beachtung der Vermögensanlagerichtlinien nach Beschlüssen des Vorstandes in einem Wertpapierdepot bei einem Publikumsfonds angelegt worden. Bis zum 30.06.2000 hatte dieses Vermögen die Marke von 20 Mio DM überschritten. Deswegen war das gesamte Vermögen des Versorgungswerks auf Beschluss des Vorstands in einem geschlossenen Wertpapier-Spezialfonds bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH Stuttgart unter Beteiligung der Baden-Württembergischen Bank AG als Depotbank mit einem Betrag von DM 27.499.947,72 bei Fondsauflegung angelegt worden. Die zugrunde liegenden Verträge sind der Versicherungsaufsicht vorgelegt worden. Sie hatte ursprünglich beanstandet, dass diese Verträge der nachfolgend dargelegten Sondersituation im Hinblick auf das Zusammenspiel von VAG und KAGG noch nicht vollständig entsprechen. Nichtsdestoweniger hat sie, um dem Baden-Württembergischen Versorgungswerk der Steuerberater eine möglichst kostengünstige, sachkundige und für die Teilnehmer profitable Anlage in Wertpapieren zu ermöglichen, durch Bescheid vom 07.12.2000 toleriert, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in (gemischten) Wertpapier-Sondervermögen,

die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezial-Fonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a VAG erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54 d VAG nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezial-Fonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG) kein Gebrauch gemacht werden kann. Die Anlage in Fremdwährungen könnte daher allenfalls im Rahmen der Öffnungsklausel des § 54 a Abs. 2 Nr. 14 VAG (Bis zu 5 % des Deckungsstocks) akzeptiert werden. Das gesamte Beitragsaufkommen (monatlich im Durchschnitt ca. DM 2,8 Mio) wurde ab Auflegung dem Fonds zugeführt. Zum Abschluss des Jahres betrug das Fondsvermögen 90.334.734,40 DM. Hierbei betrug der durchschnittliche Wertzuwachs pro anno zum 31.12.2001 = 3,59 % (Rendite nach BVI-Methode).

Die notwendigen Entscheidungen für eine Anlagestrategie werden im Anlageausschuss des Spezialfonds getroffen. Mitglieder sind von der Depotbank die Herren **Alban Stockinger**, Direktor und **Uwe Deberling**, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart sowie vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands und Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr **Dieter Bohnert**. Der Ausschuss hatte im Vorjahr die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % REXP festgelegt worden. Im Berichtsjahr sind hierzu keine Änderungen erfolgt.

Die Personenbestände stellen sich zum Jahresende wie folgt dar:

1. Aktive Mitglieder	Personen			
	Jahr:	2001	2000	1999
Durch Bescheid veranlagt:	2.627	2.428	2.160	
davon:				
10/10 Beitrag § 11 I	Regelpflichtbeitrag	1.003	868	771
00/10 Beitrag § 11 II	Nullbeitrag	80	75	61
01/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbestand	64	65	62
02/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbestand	28	28	26
03/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbestand	27	27	24
04/10 Beitrag § 12 I	Übergangsbestand	1	1	-
05/10 – 9/10 Beitrag § 11 und § 12 I	Übergangsbestand	198	209	201
05/10-09/10 Beitrag § 12 II	Ermäßigung für Antragsmitglieder	48	48	94
11/10–15/10 Beitrag § 14	Zusätzlicher Beitrag	27	19	21
10/10 Beitrag § 11 II	Persönlicher Pflichtbeitrag	927	913	804
05/10 Beitrag § 12 III	Anfängerbonus	156	114	43
01/10 Beitrag § 13 I	BfA-Mitglieder	61	54	53
Beitrag nach § 13 II	Arbeitslos	0	1	-
05/10 Beitrag § 11 V.2	Ehegatten im VW	3	5	-
Männliche Mitglieder		1.537	1.424	1.270
Weibliche Mitglieder		1.090	1.004	890
2. Nichtmitglieder(befreit)				
Befreit § 6	anderweitig versorgt	129	121	119
Befreit § 12 I, § 10 V	Übergangsbestand	1.270	1.269	1.267
3. Leistungsempfänger				
Witwen / Witwerrente		1	0	0

4. Mitgliedschaft in Verbänden, andere Versorgungswerke

Das Versorgungswerk ist der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) beigetreten. Ihr gehören fast 80 weitere Versorgungswerke an. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes. Sie wurde im Berichtsjahr durch die zahlreichen politischen Aktivitäten im Rahmen der neuen Rentenreform und die ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung begleitet.

Mit den – zum Teil noch im Entstehen begriffenen – anderen Steuerberaterversorgungswerken fanden Gesprächskontakte wegen der zu schaffenden Überleitungsabkommen statt, auch wegen einer gemeinsamen Haltung zu den mit der Überleitung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen entstehenden Fragen. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg hat in ihrer 7. Sitzung Abkommen verabschiedet und den anderen Versorgungswerken zum Abschluss vorgelegt. Deswegen ist im Jahr 2001 ein Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen zustande gekommen. Mit Bayern kam es trotz grundsätzlicher Einigkeit noch zu keinem Abschluss, da Differenzen wegen der Frage entstanden, ob Dynamisierungszuschläge aus Nachversicherung übergeleitet werden sollen oder nicht.

Mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist nach umfangreichen Verhandlungen wegen der Abschaffung der im Gesetz vorgesehenen Pflichtüberleitung eine Einigung dahin zustande gekommen, ein Verfahren zur Änderung des Gesetzes selbst in die Wege zu leiten. Der Aufsicht konnte deswegen ein Gesetzentwurf mit Begründung vorgelegt werden, der die Zustimmung beider Seiten fand. Bis zum Jahresende 2001 war das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch nicht abgeschlossen. Der Abschluß eines Überleitungsabkommens musste zurückgestellt werden.

Das in Gang gesetzte Gesetzgebungsverfahren enthielt zugleich eine Änderung des § 5 des Gesetzes. Es hatte sich eine Lücke im Gesetz ergeben: wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsel in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer – infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werde konnte, musste die Möglichkeit der Aufnahme haben, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endete. Zum Jahresende 2001 war absehbar, dass die Verabschiedung der Gesetzesänderung nach aller Voraussicht in der ersten Jahreshälfte 2002 zu erwarten sein würde.

5. Ausblick

Die Geschäftsbelastung des Versorgungswerks durch Abwicklung des Anfangsbestandes und Bewältigung der technischen Probleme nach Ablauf des vorangegangenen Berichtsjahres ist zwar weiter zurückgegangen. Auch sind die Arbeiten zur EURO-Umstellung abgeschlossen. Die Mehrarbeit durch die steigende Anzahl junger Mitglieder und die Zahl der täglichen Anfragen hat aber weiter zugenommen. Außerdem hat das Versorgungswerk einen Umzug in andere Räume im vierten Stockwerk des Steuerberaterhauses Hegelstraße 33 in Stuttgart zu bewältigen. Er ist mit der Anschaffung eines neuen Servers und zusätzlicher Arbeitsstationen verbunden.

Auf Empfehlung des im Wege des Honorarvertrags tätigen Geschäftsführers hat sich der Vorstand zur Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers entschlossen. Deswegen wird zum 01.08.2002 Frau Bärbel Wermann als Geschäftsführerin bestellt werden. Sie ist bisher Geschäftsführerin des Versorgungswerks der Steuerberater in Sachsen gewesen. Herr Hartmut Kilger wird für die juristischen Fragen dem Versorgungswerk ab demselben Zeitpunkt als Justiziar zur Verfügung stehen.

Bei den Verwaltungsgerichten sind gegen das Versorgungswerk derzeit noch vier Verfahren anhängig, die Mitgliedschaft oder Beitragspflicht betreffen. Der Vorstand hat beschlossen, wegen erheblicher Rückstände und vergeblicher Vollstreckung gegen vier Mitglieder Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu stellen, sodass bei deren Abgabe Meldung an die zuständige Steuerberaterkammer erfolgen muss.

Der Umzug innerhalb des Hauses der Steuerberaterkammer Stuttgart wird in der ersten Jahreshälfte 2002 abgeschlossen sein. Das Versorgungswerk hat mit der Vermieterin nunmehr einen langfristigen Mietvertrag auf zunächst 10 Jahre, abgeschlossen.

Das bisher noch vollständig bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH als Wertpapier-Spezialfonds angelegte Vermögen des Versorgungswerks beläuft sich zum 31.05.2002 auf 46.312.423,57 €. Der Vorstand hat deswegen beschlossen, mit dem seit Jahresbeginn als Festgeld angesparten Betrag von 8.360.000,00 € (Stand vom 31.05.2002) einen zweiten gemischten Wertpapier-Spezialfonds bei der dresdnerbank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 11-13, 60329 Frankfurt am Main aufzulegen, und zwar zum 01.07.2002. Die notwendigen Beschlüsse hierzu sind in der Vorstandssitzung vom 06.06.2002 gefasst worden.

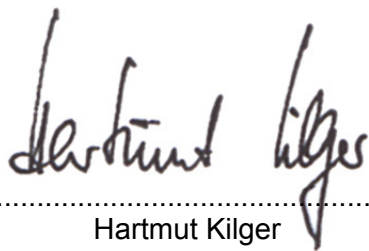
Im Jahre 2002 sind weitere Überleitungsabkommen abgeschlossen worden mit den Versorgungswerken der Ländern Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Im Rundgespräch der Versorgungswerke der Steuerberater in Düsseldorf vom 24.05.2002 ist allerdings beschlossen worden, dass entgegen ursprünglicher Absicht auch die Überleitung der Dynamisierungszuschläge nach Nachversicherung erfolgen soll. Diese Lösung ist durch den Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.11.2001 gedeckt, wonach diese Möglichkeit unter der Voraussetzung einer Einheitlichkeit aller Abkommen vorsorglich offen gehalten worden ist. Anlass für diese Lösung ist die Einbeziehung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW in den Überleitungsverkehr und die Tatsache, dass bei Steuerberatern im Gegensatz zu den meisten anderen Freien Berufen längere Nachversicherungszeiträume in Betracht kommen können. Damit steht dem

Abschluss des Überleitungsabkommens mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aus Sicht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg nichts mehr im Wege. Die mit anderen Versorgungswerken abgeschlossenen Überleitungsabkommen sollen dem gemeinsamen Beschluss entsprechend angepasst werden.

Die Arbeiten wegen des Überleitungsabkommens mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW können wieder aufgenommen werden. Denn der Gesetzgeber hat die angestrebte Änderung der §§ 5 und 7 des Gesetzes mit Rückwirkung zum 01.01.2002 inzwischen vorgenommen (Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002, Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177).

Wegen eines möglichen weiteren Versorgungsfalles wird inzwischen ein Rechtsstreit geführt. Vom Versorgungswerk konnte die beantragte Witwerrente bisher nicht gewährt werden, weil Zweifel daran, ob die verstorbene Steuerberaterin wegen § 5 Absatz 3 der Satzung nicht Mitglied des Versorgungswerks geworden war, bisher noch nicht ausgeräumt werden konnten.

Stuttgart, den 12. Juni 2002



.....
Hartmut Kilger
(Geschäftsführer)

Bilanz

zum 31.12.2001

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2001**VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER IN BADEN-WÜRTTEMBERG****A K T I V A**

	DM	Vorjahr TDM
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	18.129,00	73
B. KAPITALANLAGEN		
Sonstige Kapitalanlagen		
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	89.166.060,52	46.009
C. FORDERUNGEN		
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder	4.045.179,38	4.031
II. Sonstige Forderungen	<u>2.912,45</u>	3
	4.048.091,83	4.034
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
I. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.921,00	104
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand		
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	1.142.473,56	3.275
2. Kassenbestand	<u>10.069,22</u>	0
	1.152.542,78	3.275
	1.229.463,78	3.379
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.764,00	1
	<u>94.464.509,13</u>	<u>53.496</u>

	DM	Vorjahr TDM
A. ÜBERSCHUSSRÜCKSTELLUNG		13.857
		0,00
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN		
I. Deckungsrückstellung	53.202.016,30	31.018
II. Rückstellung für Leistungsverbesserung	37.589.246,57	7.101
	90.791.262,87	38.119
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	109.300,00	51
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	33.656,95	49
II. Sonstige Verbindlichkeiten	3.530.289,31	1.420
	3.563.946,26	1.469
	<u>94.464.509,13</u>	<u>53.496</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1.JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2001
VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER IN BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, STUTTGART**

	DM	Vorjahr TDM
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge Erlöse aus Beiträgen	39.227.597,78	37.731
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung	7.849.453,00	0
3. Erträge aus Kapitalanlagen Zinsen und ähnliche Erträge	2.556.190,31	1.021
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	<u>86.440,44</u>	10
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungs- beiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	2.236.057,62	1.405
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	19.003,43	0
7. Veränderung der übrigen versicherungs- technischen Rückstellungen Deckungsrückstellung	22.184.536,30	22.796
8. Aufwendungen aus der Zuführung zur Überschuss- rückstellung	0,00	13.857
9. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung	<u>24.480.521,22</u> 799.562,96	0 704
10. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	350.612,31	357
b) Sonstige Aufwendungen	<u>351.701,93</u>	245
	702.314,24	602
11. Aufwendungen für Kapitalanlagen Aufwendungen für die Verwaltung von Kapital- anlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Auf- wendungen für die Kapitalanlagen	27.455,56	27
12. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 gehören	16.533,40	9
13. Sonstige Abschreibungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 oder Posten Nr. 10 gehören	<u>86.326,56</u>	84
14. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u>0</u>

November 2002

Informationen für unsere Mitglieder

Allgemeines

Wie Sie dem vorangegangenen Geschäftsbericht zum 31.12.2001 entnehmen konnten, hat sich unser Versorgungswerk stabil entwickelt. Diese Entwicklung setzt sich auch in diesem Geschäftsjahr, unter anderem mit einer starken Vergrößerung der Mitgliederzahl, fort und ist die Ursache für einige Veränderungen und Erweiterungen im Geschäftsbetrieb.

Im Oktober haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass ein Wechsel in der Geschäftsführung erfolgte. Der Vorstand hat sich dem Rat von Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger, der uns beim Aufbau des Versorgungswerks freiberuflich behilflich gewesen ist, dahin angeschlossen, dass der jetzt konsolidierte Bestand unseres Versorgungswerks eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf. Seit dem 01.08.2002 ist deshalb Frau Diplomwirtschaftsingenieurin (FH) und Diplomverwaltungswirtin (FH) Bärbel Wermann Geschäftsführerin unseres Versorgungswerks. Sie war zuvor Geschäftsführerin des Versorgungswerks der Steuerberater in Sachsen. Es freut uns, dass Herr Kilger dem Versorgungswerk als Justitiar erhalten bleibt und uns in rechtlichen Fragen berät, so dass wir nun zusammen mit unseren bewährten Sachbearbeiterinnen Frau Brigitte Neumann und Frau Helga Krauter verstärkt für Sie erreichbar sind.

Mit der personellen Verstärkung geht auch eine räumliche Vergrößerung einher. Das Versorgungswerk hat innerhalb des Steuerberaterhauses in Stuttgart, dank der von der Steuerberaterkammer Stuttgart eingeräumten Möglichkeit, größere Räume bezogen. Bezüglich Adresse und Telefon-/Telefaxnummer tritt keine Änderung ein. Allerdings sind wir nunmehr auch per Email unter der Adresse

vwstbw@t-online.de

erreichbar. Es besteht die Absicht, in absehbarer Zeit auch eine Homepage aufzubauen, um Ihnen die notwendigen Informationen auch Online zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auch nochmals auf die geänderte Bankverbindung für die Beitragszahlungen hinweisen. Sie besteht nunmehr bei der

Baden-Württembergischen Bank
BLZ 600 200 30
unter der Konto-Nr. 100 20709 00.

Wir bitten Sie, die neue Kontonummer bei Überweisungen zu beachten und sie bei Daueraufträgen etc. sowie in Ihren Stammdaten zu ändern.

Überleitungsabkommen

In diesem Jahr konnten mit einem Teil der Steuerberaterversorgungswerke und mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen Überleitungsabkommen geschlossen werden, so dass nun eine Beitragsüberleitungen nach Beendigung der Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk gem. § 18 Absatz 4 und 5 bzw. § 10 Absatz 3 der Satzung an diese Versorgungswerke durchgeführt werden kann.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die bestehenden Überleitungsabkommen:

Tag des Abschlusses	mit dem Versorgungswerk
08.03.2002	der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern
21.03.2002	der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen
18.01.2002	der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen
21.12.2001	der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen
19.03.2002	der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein
10.10.2002	der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Den Steuerberaterversorgungswerken in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland wurde unsererseits der Abschluss angeboten, dieser konnte aber aus unterschiedlichen Gründen noch nicht ausgeführt werden.

Kapitalanlagen

Dem Spezialfonds BWK 65 bei der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH wurden seit Jahresanfang 2002 keine Mittel mehr zugeführt, da zum 08.07.2002 der zweite Spezialfonds VSBW bei der dresdner bank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH aufgelegt wurde. Dies dient zum einen der Risikominderung durch eine weitere Streuung in der Kapitalanlage und zum anderen der Schaffung einer Vergleichsmöglichkeit sowie einer gesunden Konkurrenz zwischen den beiden Anlagegesellschaften. Beide Fonds haben bisher die starke Volatilität der Kapitalmärkte in diesem Jahr gut abgefangen und sogar Gewinne erwirtschaftet.

Hinweise

Nachfolgend möchten wir unsere **Gründungsmitglieder** auf den **Ablauf einer wichtigen Frist** hinweisen:

Gemäß § 12 Absatz 6 der Satzung können Gründungsmitglieder, die eine Beitragsermäßigung nach § 12 Absatz 1 der Satzung auf bis zu 5/10 des Beitrags in Anspruch genommen haben, bis zum **31.12.2003** auf diese Ermäßigung verzichten, wenn Sie bei diesem Verzicht das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 8 der Satzung ist dabei entsprechend zu beachten. Ab dem auf den Verzicht folgenden Monat ist dann der volle Beitrag zu entrichten.

Beachten Sie bitte, dass die formlose Verzichtserklärung spätestens am 31.12.2003 im Versorgungswerk **schriftlich** vorliegen muss.

Nun ein Hinweis für unsere **angestellt tätigen Mitglieder**:

Falls Sie Ihren Arbeitgeber mit der Überweisung der Beiträge an das Versorgungswerk beauftragt haben, ist es notwendig, dass Sie uns einen **Arbeitgeberwechsel zeitnah mitteilen**. Insbesondere bei bestehenden Lastschriftzugsermächtigungen des Arbeitgebers führt eine Unterlassung der Mitteilung zu Rücklastschriften und damit unnötigen Rücklastschriftgebühren sowie zu einem unnötig erhöhten Arbeitsaufwand für unsere Sachbearbeiterinnen.

Diese Zeit ist besser für Ihre Beratung zu verwenden, **da wir allen Mitgliedern nunmehr auch gern telefonisch für Fragen und Auskünfte zur Verfügung stehen**.

Bärbel Wermann

Geschäftsführerin des Versorgungswerks

Ein aktuelles sozialpolitisches Thema: Beitragsatz und Beitragsbemessungsgrenze

1. Nachdem nach der Bundestagswahl die neue Regierung konstituiert ist, steht erneut die Bewältigung der bleibenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung an. In diesen Tagen ist deswegen viel von den Stichworten „Beitragsbemessungsgrenze“ und „Beitragsatz“ die Rede. Zwar bestimmt der Koalitionsvertrag unter dem Stichwort „Soziale Sicherung zukunftsfest machen“ optimistisch:

„Wir halten fest an der Zielsetzung der Begrenzung und Stabilisierung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung“.

Aber es fällt schon auf, dass über die Stabilisierung der Beitragsbemessungsgrenze nichts gesagt ist. Sie soll empfindlich - nämlich von derzeit 4.500,00 € auf bis zu 5.100,00 € - angehoben werden. Aber schon ist auch davon die Rede, dass zusätzlich der Beitragsatz von derzeit 19,1 % nicht bloß auf 19,2 %, sondern auf bis zu 19,5 % angehoben werden soll. Endgültiges steht bei Abfassung dieser Zeilen noch nicht fest. Dennoch lohnt es, sich auszumalen, was bevorstehen kann. Die bloße Anhebung des Beitragsatzes allein auf den genannten Betrag wäre schon eine Erhöhung von mehr als 2,6 % - für alle Beschäftigten bis 4.500,00 € Einkommen und alle Arbeitgeber also die Hälfte: je 1,3 %. Für die Beschäftigten und Arbeitgeber bei einem Arbeitseinkommen von über 5.100,00 € würde sich, wenn zusätzlich die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird, sogar folgende Rechnung ergeben:

Bisher statt 19,1 % bei 4.500,00 €	= 859,50 €
Künftig nun 19,5 % bei 5.100,00 €	= 994,50 €
Mehrbetrag monatlich	135,00 €

Das bedeutete eine Erhöhung von 15,7 %, oder für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von je 7,85 % !! Mit anderen Worten: die Altersversorgung würde für die sogenannten „Besserverdienenden“ jährlich um 1.620,00 € teurer – ohne wesentliche Verbesserung der zu erwartenden Leistungen. Diese Zahlen zeigen, wie ernst die Situation wirklich ist. Wie die Zahlen endgültig aussehen werden, steht zum Jahresende fest: eine Verteuerung der Altersversorgung ist auf jeden Fall zu erwarten.

2. Vor diesem Hintergrund liegt die Frage nahe, inwieweit dieses Thema die berufsständische Versorgung betreffen könnte. Denn zunächst steht ja fest, dass nicht etwa der Bundesgesetzgeber die für die Versorgungswerke maßgeblichen Werte festlegt. Dies erledigt vielmehr ihre eigene Selbstverwaltung unter Aufsicht des jeweils zuständigen Bundeslandes. Auch errechnen sich die Anwartschaften im Versorgungswerk nach der Formel: „persönlicher Beitragsquotient mal Versicherungsjahre mal Rentensteigerungsbetrag“: die Worte Beitragsbemessungsgrenze und Beitragsatz kommen dort - scheinbar - nicht vor. Dennoch wäre es ein Irrtum, zu meinen, die geschilderten Maßnahmen auf Bundesebene würden die Mitglieder der Versorgungswerke nicht betreffen. Sie leben entgegen manch anderslautender Äußerung durchaus nicht auf der Insel der Seligen.

3. Zunächst einmal muss nämlich berücksichtigt werden, dass die angestellten Steuerberater zwar Mitglied im Versorgungswerk, aber kraft § 1 SGB VI, § 7 SGB IV zugleich auch Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind – in der Regel bei der BfA. Also müssen Sie – auf Antrag – dort erst befreit werden. Das ist nach § 6 SGB VI grundsätzlich möglich. Allerdings lautet die Vorschrift (auszugsweise) einschränkend wie folgt:

*Von der Versicherungspflicht werden befreit Angestellte für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung **einkommensbezogene Beiträge** unter Berücksichtigung der **Beitragsbemessungsgrenze** zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind.*

Hier erscheint bereits das Wort Beitragsbemessungsgrenze. Auch wird von einkommensbezogenen Beiträgen gesprochen. Ersichtliches Ziel der Vorschrift ist es, zu gewährleisten, dass für die Mitglieder, die bei der BfA befreit werden, eine adäquate Versorgung im Versorgungswerk aufgebaut wird. Die bisherige Praxis geht davon aus, dass die Befreiung dann in Betracht kommt, wenn der angestellte Steuerberater im Versorgungswerk denselben Beitrag bezahlt, den der Arbeitgeber ohne die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung an die BfA zu zahlen hätte. Es sei hierbei zugestanden, dass der Wortlaut der Vorschrift diese stringente Verfahrensweise zwar nicht unbedingt hergibt. Es muss aber bedacht werden, dass die generelle Befreiungsmöglichkeit von der BfA angesichts der heutigen Verhältnisse in der gesetzlichen Rentenversicherung durchaus keine Selbstverständlichkeit ist. Deswegen gebietet es die Klugheit, die im Jahre 1996 zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der berufsständischen Versorgung andererseits gezogene „Friedensgrenze“ und das seit 1957 bestehende Befreiungsrecht nicht zu gefährden. Denn es darf niemandem ein Vorwand dahin gegeben werden, das Befreiungsrecht generell anzutasten. Das heißt im Ergebnis: ein Versorgungswerk wird – will es das Befreiungsrecht seiner angestellten Mitglieder nicht gefährden – jedenfalls insoweit der Entwicklung auf Bundesebene folgen.

4. Dieses Zwischenergebnis legt die Frage nahe, ob es denn dann nicht wenigstens sinnvoll sein könne, bei den Selbständigen eine verträglichere Lösung zu wählen. Diese benötigen, sofern sie nicht ausnahmsweise arbeitnehmerähnliche Selbständige gemäß § 2 Ziffer 9 SGB VI oder Pflichtversicherte auf Antrag sind, kein Befreiungsrecht. Hier muss allerdings die gegenwärtige das Versorgungswerk direkt betreffende Gesetzes- und Satzungslage gesehen werden. § 8 des Steuerberaterversorgungsgesetzes Baden-Württemberg lautet:

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen; er muss den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen.

Der Gesetzgeber Baden-Württembergs übernimmt also die oben erwähnten Stichworte Beitragsbemessungsgrenze und Beitragssatz. Allerdings gebietet er lediglich „Berücksichtigung“ dieser Werte. Jedenfalls der Wortlaut würde nicht von vorn herein ausschließen, dass unter ihrer „Berücksichtigung“ die Zahlen jedenfalls für Selbständige niedriger bestimmt werden könnten. Jedoch würde dieses Verfahren

dann zu einem „gespaltenen“ Beitrag führen. Die Selbständigen hätten weniger zu zahlen als die Angestellten. Das hätte Konsequenzen. Das Versorgungswerk beruht auf einer kapitalgedeckten Finanzierung. Es wäre alsbald die Forderung der angestellten Steuerberater zu erwarten, für sie auf Grund höherer Zahlung auch höhere Anwartschaften auszuweisen. Das würde zu einem getrennten Abrechnungsverbund führen bis hin zur möglichen Konsequenz, dass die Beiträge für beide Gruppen getrennt angelegt werden müssten. Unabhängig von der Frage, ob solche Lösungen noch dem bestehenden Gesetz entsprechen würden, würde sie jedenfalls zu einem ganz anderen Versorgungswerk führen, als es heute besteht. Am bewährten System sollte jedoch – auch und gerade im Interesse der Selbständigen – jedenfalls bei der gegenwärtigen Situation nicht gerüttelt werden. Mit anderen Worten: auch die Spaltung des Beitrags im vorgenannten Sinne kann nicht wünschenswert sein.

5. Im Ergebnis heißt das: das Versorgungswerk sollte – trotz rechtlicher Unabhängigkeit – im Interesse seiner selbständigen und angestellten Mitglieder der Entwicklung auf Bundesebene folgen. Dies Ergebnis gilt jedenfalls solange, als nicht noch exorbitantere Bewegungen ins Auge gefasst werden müssen. Die Anpassung geschieht über § 11 Absatz 1 der Satzung, welcher folgenden Wortlaut hat:

*Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der für den Sitz des Versorgungswerkes maßgeblichen **Beitragsbemessungsgrenze** nach § 159 SGB VI (**Beitragssatz**).*

Der insoweit geforderten „Entsprechung“ ist jedenfalls Genüge getan, wenn Festsetzung in gleicher Höhe erfolgt. Die genannten Werte bestimmen die Festlegung des in der oben genannten Formel genannten „persönlichen Beitragsquotienten“. Das bedeutet letztlich: die Versorgung wird für alle Mitglieder – im selben Maße wie für die bei der BfA Versicherten – entsprechend teurer.

6. Ein kleiner Trost sei allerdings angefügt: in der gesetzlichen Rentenversicherung als „Umlagesystem“ werden die Mehreinnahmen sofort für die versprochenen Leistungen ausgegeben. Sie sind damit verbraucht. Im Versorgungswerk, das im wesentlichen auf Kapitaldeckung beruht, führen diese zusätzlichen Beträge zu einer Verbesserung im Anlagebereich. Das ist - gerade bei den heutigen Verhältnissen auf dem Anlagesektor - ein Vorteil, der letztlich zu einer zusätzlichen Absicherung und/oder Verbesserung der Anwartschaft jedes einzelnen Mitglieds führt.

03.11.2002

Hartmut Kilger

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

vom 23. April 2002

Der Landtag hat am 17. April 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 16. November 1998 (GBl.S. 609) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

“(4) Mitglied des Versorgungswerks werden außerdem Personen,

1. die wegen Absatz 3 nicht Mitglied werden konnten, deren Mitgliedschaft in einer der dort genannten Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen aber anschließend geendet hat,
2. deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 3 geendet hat, aber deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen anschließend beendet worden ist,

sofern sie zu den Beendigungszeitpunkten Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg sind, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Pflichtmitglied bei einer sonstigen in Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtung sind.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Aus dem Versorgungswerk scheidet gleichfalls aus, wer Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen wird. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bleibt neben der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 aufrecht erhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt. Die für das Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge sind, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke schriftlich widerspricht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 23. April 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg



Rententabelle für das Jahr 2002 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: * **859,50 €** = (19,1 % x 4.500,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **70,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter Jahre	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen- /Witwer- Rente nach Altersrente	Witwen- /Witwer- Rente nach BU-Rente	Halb- waisenrente nach Altersrente	Halb- waisenrente nach BU-Rente
25	8	3.360,00	3.010,00	2.016,00	1.806,00	336,00	301,00
26	8	3.290,00	2.940,00	1.974,00	1.764,00	329,00	294,00
27	8	3.220,00	2.870,00	1.932,00	1.722,00	322,00	287,00
28	8	3.150,00	2.800,00	1.890,00	1.680,00	315,00	280,00
29	8	3.080,00	2.730,00	1.848,00	1.638,00	308,00	273,00
30	8	3.010,00	2.660,00	1.806,00	1.596,00	301,00	266,00
31	8	2.940,00	2.590,00	1.764,00	1.554,00	294,00	259,00
32	8	2.870,00	2.520,00	1.722,00	1.512,00	287,00	252,00
33	8	2.800,00	2.450,00	1.680,00	1.470,00	280,00	245,00
34	8	2.730,00	2.380,00	1.638,00	1.428,00	273,00	238,00
35	8	2.660,00	2.310,00	1.596,00	1.386,00	266,00	231,00
36	8	2.590,00	2.240,00	1.554,00	1.344,00	259,00	224,00
37	8	2.520,00	2.170,00	1.512,00	1.302,00	252,00	217,00
38	8	2.450,00	2.100,00	1.470,00	1.260,00	245,00	210,00
39	8	2.380,00	2.030,00	1.428,00	1.218,00	238,00	203,00
40	7	2.240,00	1.890,00	1.344,00	1.134,00	224,00	189,00
41	6	2.100,00	1.750,00	1.260,00	1.050,00	210,00	175,00
42	5	1.960,00	1.610,00	1.176,00	966,00	196,00	161,00
43	4	1.820,00	1.470,00	1.092,00	882,00	182,00	147,00
44	3	1.680,00	1.330,00	1.008,00	798,00	168,00	133,00
45	2	1.540,00	1.190,00	924,00	714,00	154,00	119,00
46	1	1.400,00	1.050,00	840,00	630,00	140,00	105,00
47	0	1.260,00	910,00	756,00	546,00	126,00	91,00
48	0	1.190,00	840,00	714,00	504,00	119,00	84,00
49	0	1.120,00	770,00	672,00	462,00	112,00	77,00
50	0	1.050,00	700,00	630,00	420,00	105,00	70,00
51	0	980,00	630,00	588,00	378,00	98,00	63,00
52	0	910,00	560,00	546,00	336,00	91,00	56,00
53	0	840,00	490,00	504,00	294,00	84,00	49,00
54	0	770,00	420,00	462,00	252,00	77,00	42,00
55	0	700,00	350,00	420,00	210,00	70,00	35,00
56	0	630,00	280,00	378,00	168,00	63,00	28,00
57	0	560,00	210,00	336,00	126,00	56,00	21,00
58	0	490,00	140,00	294,00	84,00	49,00	14,00
59	0	420,00	70,00	252,00	42,00	42,00	7,00



Rententabelle für das Jahr 2003 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: * **994,50 €** = (19,5 % x 5.100,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: **73,00 €** (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	3.504,00	3.139,00	2.102,40	1.883,40	350,40	313,90
26	8	3.431,00	3.066,00	2.058,60	1.839,60	343,10	306,60
27	8	3.358,00	2.993,00	2.014,80	1.795,80	335,80	299,30
28	8	3.285,00	2.920,00	1.971,00	1.752,00	328,50	292,00
29	8	3.212,00	2.847,00	1.927,20	1.708,20	321,20	284,70
30	8	3.139,00	2.774,00	1.883,40	1.664,40	313,90	277,40
31	8	3.066,00	2.701,00	1.839,60	1.620,60	306,60	270,10
32	8	2.993,00	2.628,00	1.795,80	1.576,80	299,30	262,80
33	8	2.920,00	2.555,00	1.752,00	1.533,00	292,00	255,50
34	8	2.847,00	2.482,00	1.708,20	1.489,20	284,70	248,20
35	8	2.774,00	2.409,00	1.664,40	1.445,40	277,40	240,90
36	8	2.701,00	2.336,00	1.620,60	1.401,60	270,10	233,60
37	8	2.628,00	2.263,00	1.576,80	1.357,80	262,80	226,30
38	8	2.555,00	2.190,00	1.533,00	1.314,00	255,50	219,00
39	8	2.482,00	2.117,00	1.489,20	1.270,20	248,20	211,70
40	7	2.336,00	1.971,00	1.401,60	1.182,60	233,60	197,10
41	6	2.190,00	1.825,00	1.314,00	1.095,00	219,00	182,50
42	5	2.044,00	1.679,00	1.226,40	1.007,40	204,40	167,90
43	4	1.898,00	1.533,00	1.138,80	919,80	189,80	153,30
44	3	1.752,00	1.387,00	1.051,20	832,20	175,20	138,70
45	2	1.606,00	1.241,00	963,60	744,60	160,60	124,10
46	1	1.460,00	1.095,00	876,00	657,00	146,00	109,50
47	0	1.314,00	949,00	788,40	569,40	131,40	94,90
48	0	1.241,00	876,00	744,60	525,60	124,10	87,60
49	0	1.168,00	803,00	700,80	481,80	116,80	80,30
50	0	1.095,00	730,00	657,00	438,00	109,50	73,00
51	0	1.022,00	657,00	613,20	394,20	102,20	65,70
52	0	949,00	584,00	569,40	350,40	94,90	58,40
53	0	876,00	511,00	525,60	306,60	87,60	51,10
54	0	803,00	438,00	481,80	262,80	80,30	43,80
55	0	730,00	365,00	438,00	219,00	73,00	36,50
56	0	657,00	292,00	394,20	175,20	65,70	29,20
57	0	584,00	219,00	350,40	131,40	58,40	21,90
58	0	511,00	146,00	306,60	87,60	51,10	14,60
59	0	438,00	73,00	262,80	43,80	43,80	7,30

Achtung ! Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls die
Vertreterversammlung am 26.11.2002 andere Beschlüsse fassen sollte.